

Vorbemerkungen

1. Prüfen Sie bitte, ob die Ihnen vorliegende Klausur vollständig ist. Sie muss **4 Aufgaben** enthalten. Maximal sind 50 Punkte zu erreichen.
2. **Bei allen Aufgaben ist der Lösungsweg anzugeben. Geht die Herleitung bzw. der Lösungsweg nicht ausdrücklich aus den Aufzeichnungen auf den Klausurbögen hervor, erfolgt auch bei ansonsten richtigen Lösungen ein wesentlicher Punktabzug.**
3. Zugelassene Hilfsmittel: IDW Textausgabe der Wirtschaftsgesetze, 21. aktualisierte Auflage, Kontenplan, nicht programmierbarer Taschenrechner

Aufgaben:

1 HGB: Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

13 Punkte

Folgende Ereignisse finden bei einem deutschen Lebensversicherungsunternehmen statt, welches zum 31.12.2004 einen Jahresabschluss nach HGB aufstellt:

Sachverhalt 1:

Herr P. besitzt eine Risikolebensversicherung mit garantierter Versicherungssumme von 50.000 €. Am 29.12.2004 geht vor der Aufstellung von Bilanz und GuV und auch vor Schließung des Schadenregisters bei dem Lebensversicherungsunternehmen die Meldung über den Tod des Herrn P ein. Herr P. ist am 25.12.2004 verstorben. Eine Deckungsrückstellung ist nicht vorhanden.

Sachverhalt 2:

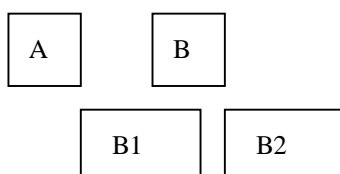
Aus Erfahrung wissen die Aktuare des Lebensversicherungsunternehmens, dass auch noch nach Aufstellung der Bilanz und GuV zum 31.12.2004 einige Meldungen von Todesfällen eingehen werden, welche im Kalenderjahr 2004 eingetreten sind. Die Aktuare schätzen dabei auf Basis von Vergangenheitswerten, dass für Leistungen, die aus diesen Todesfällen resultieren, insgesamt 2 Mio. € zusätzlich zu den bereits gebildeten Deckungsrückstellungen aufzubringen sind.

Sachverhalt 3:

Herr K. besitzt eine Risikolebensversicherung mit garantierter Versicherungssumme von 75.000 €. Beim vorläufigen Inventurlauf, den das Lebensversicherungsunternehmen Mitte Dezember zur Ermittlung der einzelvertraglichen Deckungsrückstellungen zum 31.12.2004 durchführt, wird für die Lebensversicherung des Herrn K. eine Deckungsrückstellung von 5.000 € errechnet. Am 05.01.2005 geht bei dem Lebensversicherungsunternehmen die Meldung ein, dass Herr K. am 20.12.2004 verstorben ist. Das Lebensversicherungsunternehmen schließt das Schadenregister zum 14.01.2005.

Aufgabenstellung:

- a) Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle lässt sich schematisch folgendermaßen darstellen:



Bitte benennen Sie die Bestandteile und beschreiben Sie diese in kurzer Form.

- b) Bitte beschreiben Sie kurz, in welcher Höhe das Lebensversicherungsunternehmen für die drei oben beschriebenen Sachverhalte jeweils eine Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle zu bilden hat. Geben Sie darüber hinaus bitte an, welchem der in Aufgabenteil a) beschriebenen Bestandteile der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle die entsprechende Rückstellung jeweils zuzuordnen ist (A, B1 oder B2) und begründen Sie Ihre Zuordnung.
- c) Bitte geben Sie die jeweiligen Buchungssätze zu den o.g. Sachverhalten an. Benutzen Sie dabei bitte die Kontonummern und die Kontenbezeichnungen aus dem beigefügten Kontenplan. Bitte gehen Sie davon aus, dass die Buchungen für den jeweiligen Einzelfall darzustellen sind und berücksichtigen Sie nicht die etwaigen Buchungen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung. Bitte geben Sie jeweils die Bruttobuchungen (d.h. ohne Berücksichtigung eventueller Rückversicherungsanteile) an.

Lösungen

a)

Rückstellung für bekannte Schäden

Rückstellung für die Schäden, die bis zum Bilanzstichtag (d.h. im Geschäftsjahr) eingetreten sind und dem VU gemeldet wurden. Eine Abwicklung ist bis zum Bilanzstichtag noch nicht erfolgt.

Rückstellung für Spätschäden

Rückstellung für die Schäden, die im Geschäftsjahr eingetreten sind und deren Meldung bis zum Bilanzstichtag noch nicht erfolgt ist. Eine Abwicklung hat daher bis zum Bilanzstichtag ebenfalls noch nicht stattgefunden.

Rückstellung für bekannte Spätschäden

Rückstellung für die Schäden, die im Geschäftsjahr eingetreten sind und deren Meldung zwischen Bilanzstichtag und Schließung des Schadenregisters (inventurmäßige Erfassung) eingegangen ist.

Rückstellung für unbekannte Spätschäden

Rückstellung für Schäden, die im Geschäftsjahr eingetreten sind und deren Meldung bis zur Schließung des Schadenregisters nicht eingegangen ist. Da eine inventurmäßige Erfassung deshalb nicht erfolgt ist, ist eine pauschale Ermittlung der Rückstellung erforderlich.

b)

Sachverhalt 1)

Rückstellung für bekannte Schäden i.H.v. € 50.000, da sowohl der Versicherungsfall selbst als auch die Meldung des Sachverhalts noch vor dem Bilanzstichtag (und vor Schließung des Schadenregisters) erfolgte.

Sachverhalt 2)

Pauschale Rückstellung für unbekannte Spätschaden in Höhe des Risikokapitals für erwartete Todesfälle (2 Mio. €), da nach Aufgabenstellung erfahrungsgemäß noch mit Leistungen zu rechnen war, die wirtschaftlich im alten Jahr verursacht sind, deren Meldung jedoch im alten Jahr (2005) nicht mehr eingegangen sind. Insgesamt ergibt sich damit unter Berücksichtigung der Deckungsrückstellung eine Passivierung der geschätzten fälligen Versicherungssummen.

Sachverhalt 3)

Rückstellung für bekannte Spätschäden in Höhe des Risikokapitals von 70.000 € sowie der € 5.000, die aus der Deckungsrückstellung zu entnehmen sind. Der Versicherungsfall trat im alten Jahr (2005) ein; die Meldung erfolgte vor Schließung des Schadenregisters. Der vorläufige Inventurlauf ändert, da es sich um einen vorläufigen Inventurlauf handelte, nichts. In der Praxis erfolgt dies durch Buchung der vollen Versicherungsleistung als Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie durch eine verminderte Zuführung bzw. eine erhöhte Auflösung der Gesamtdeckungsrückstellung im Jahresabschluss.

c)

Sachverhalt 1):

500200	Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte		
	Versicherungsfälle brutto bekannte Schäden		50.000 €
an	200300	Rückstellung für noch nicht abgewickelte	
		Versicherungsfälle brutto: bekannte Schäden	50.000 €

Sachverhalt 2):

500400	Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte		
	Versicherungsfälle brutto unbekannte Spätschäden		2.000.000 €
an	200500	Rückstellung für noch nicht abgewickelte	
		Versicherungsfälle brutto: unbekannte Schäden	2.000.000 €

Sachverhalt 3):

500300	Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte		
	Versicherungsfälle brutto bekannte Spätschäden		75.000 €
an	200400	Rückstellung für noch nicht abgewickelte	
		Versicherungsfälle brutto: bekannte Spätschäden	75.000 €

Die Deckungsrückstellung wird unterjährig nicht gebucht, sondern im Rahmen der Erstellung des Jahresabschluss implizit berücksichtigt.

2 HGB: Wertaufhellung

9 Punkte

- a) Bitte erläutern Sie kurz die Begriffe „wertaufhellende Tatsache“ und „wertbegründende Tatsache“. Legen Sie dar, unter welchen Voraussetzungen bilanzielle Konsequenzen zu ziehen sind. Gehen Sie dabei auch auf den Zeitpunkt des Eintritts dieser Tatsachen (vor oder nach dem Bilanzstichtag bzw. dem Zeitpunkt der Bilanzaufstellung) ein.
- b) Bitte erläutern Sie für die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte, inwieweit wertaufhellende bzw. wertbegründende Tatsachen gegeben sind. Welche bilanziellen Konsequenzen sind zu ziehen? Geben Sie ferner die entsprechenden Buchungssätze an, die erforderlich sind, um die Sachverhalte zutreffend in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB abzubilden.

Sachverhalt 1:

Die Sterbewohl LV-AG stellt ihre Bilanz am 30. April 2005 für den Bilanzstichtag 31. Dezember 2004 auf. Am 31. März 2005 wurde eine neue Sterbetafel herausgegeben, deren Anwendung aufgrund der verlängerten Lebenserwartungen zu einer um 5 Mio. € höheren Deckungsrückstellung von dann 125 Mio. € führen würde. Im Vorjahr belief sich die Deckungsrückstellung auf € 100 Mio. Bisher wurde noch keine Buchung der Veränderung der Deckungsrückstellung vorgenommen.

Sachverhalt 2:

Die Pfefferminzia Sachversicherungs AG (kurz „Pfefferminzia“) stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 am 31. März 2005 auf. Das Schadenregister wird am 20. Februar 2005 geschlossen. Am 10. Februar 2005 geht eine Schadenmeldung bei der Pfefferminzia ein, wonach ein Versicherungsnehmer am 29. Dezember 2004 einen KFZ-Unfall verursacht hat, für den die Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers bei der Pfefferminzia zum Tragen kommt. Eine erste Schadensschätzung ergab einen Schadenaufwand von € 15.000. In dieser Höhe wurde in der vorläufigen Bilanz eine Rückstellung gebildet. Am 15. Februar 2005 ergab ein erster Wert des Gutachters einen Schadenaufwand von € 20.000. Am 25. April 2005 zeigte das endgültige Gutachten einen Wert von € 13.000.

Sachverhalt 3:

Die Hang Over Vor- und Rückversicherung AG hat vor Jahren 850.000 Aktien an der börsennotierten Holz- und Edelholz Rückversicherung AG mit Anschaffungskosten von € 15.002.500 erworben, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen sollen. Zum Bilanzstichtag belief sich der Börsenkurs auf € 17,60. Aufgrund schwerer Naturkatastrophen, die sich Ende Juli 2005 in Gebieten ereigneten, die vornehmlich die Holzwirtschaft betreiben, musste die Holz- und Edelholz Rückversicherung AG erhebliche Schadenbelastungen verkünden. Dies hatte zur Folge, dass der Börsenkurs der Aktien der Holz- und Edelholz Rückversicherung AG Anfang August auf € 15,05 zurückging. Die Gesellschaft stellt den Jahresabschluss zum 30. Juni 2005 im September 2005 auf.

Lösungen

a)

Unter wertaufhellenden Tatsachen versteht man solche Ereignisse, die zum Bilanzierungszeitpunkt (d.h. Bilanzstichtag) begründet und vorhersehbar waren. Diese müssen spätestens bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz eingetreten bzw. bekannt sein, d.h. Aufdeckung der wertrelevanten Tatsachen bis zum Zeitpunkt der Bilanz aufstellung (im Sachverhalt 2 z.B. Ermittlung des ersten Gutachtenwertes). Wertaufhellende Tatsachen sind bei der Erstellung der Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

Unter wertbegründenden Tatsachen (oder auch wertbeeinflussenden Tatsachen) versteht man Ereignisse, die den Wert eines Vermögensgegenstandes oder einer Schuld verändern und deshalb keinen Rückschluss auf die Verhältnisse am vorangegangenen Bilanzstichtag zulassen. Diese führen nur in dem Jahr zu bilanziellen Konsequenzen, in dem sie eintreten. Hieran ändert sich auch nichts, wenn die wertbegründenden Tatsachen nach dem Bilanzstichtag, aber vor dem Zeitpunkt der Bilanzerstellung eintreten.

Allerdings kann es erforderlich werden, dass bei wertbegründenden Tatsachen, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, eine Darstellung im Anhang erforderlich wird. Im Lagebericht wären solche Ereignisse als wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag berichtspflichtig.

b)

Sachverhalt 1:

Es liegt eine wertaufhellende Tatsache vor, die bilanziell zu berücksichtigen ist, da die Verlängerung der Lebenszeit nicht durch die neuen Sterbetafeln hervorgerufen wird. Die neuen Sterbetafeln dienen lediglich als „allgemeine“ Information, dass diese Tatsache eingetreten ist. Die Deckungsrückstellung ist um weitere 5 Mio. € zu erhöhen. Insgesamt ergibt sich damit zum Bilanzstichtag eine Deckungsrückstellung von € 125 Mio. nach € 100 Mio. im Vorjahr, so dass sich insgesamt eine Erhöhung von € 25 ergibt.

Buchungssatz:

Eine zusätzliche Buchung der € 5 Mio. ist nicht erforderlich, da die Deckungsrückstellung insgesamt am Jahresende einmalig gebucht wird. Die Buchung am Jahresende lautet:

500500	Veränderung der versicherungstechnischen Nettorückstellung:	
	Deckungsrückstellung nicht fondsgebunden brutto	25.000.000 €
an	200200 Deckungsrückstellung nicht fondsgebunden brutto	25.000.000 €

Sachverhalt 2:

Der erste Wert des Gutachters i.H.v. € 20.000 ging noch vor Aufstellung der Bilanz bei der Gesellschaft ein, so dass dieser Wert als wertaufhellende Tatsache zu berücksichtigen ist. Da diese Meldung insbesondere vor Schließung des Schadenregisters erfolgt, ist eine Rückstellung für bekannte Spätschäden zu buchen bzw. die bisherige Rückstellung zu erhöhen. Das zweite Gutachten ist nicht zu berücksichtigen, weil es erst nach der Aufstellung der Bilanz vorlag.

Buchungssatz:

500300	Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	
	brutto bekannte Spätschäden	5.000 €
an	200400 Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	
	brutto: Bekannte Spätschäden	5.000 €

Sachverhalt 3:

Es liegt kein Fall einer Wertaufhellung vor. Vielmehr ist die Naturkatastrophe und die daraus resultierende Reduzierung des Börsenkurses ein Ereignis, was nach dem Bilanzstichtag eingetreten ist und keinen Rückschluss auf die Verhältnisse am Bilanzstichtag zulässt. Der Börsenkurs von € 15,05 kommt daher nicht zur Anwendung. Die Naturkatastrophe ist somit in der Bilanz nicht zu berücksichtigen. Je nach Bedeutung des Sachverhalts kann eine Nennung im Anhang oder Lagebericht geboten sein.

Die Hang Over Vor- und Rückversicherung AG hat die Aktien als Umlaufvermögen klassifiziert, sodass das strenge Niederstwertprinzip zur Anwendung kommt. Es ist daher der Börsenkurs am Bilanzstichtag in Höhe von € 17,60 pro Aktie zur Bewertung heranzuziehen. Bezogen auf die 850.000 Aktien ergibt sich damit ein Abschreibungsbetrag von € 42.500.

Buchungssatz:

701000	Abschreibungen: Aktien	42.500 €
an	063000 Aktien	42.500 €

3 Internationale Rechnungslegung

21 Punkte

a) IFRS 4

Madame S. schließt mit einem Versicherungsunternehmen folgenden Vertrag ab: Madame S. zahlt eine einmalige Prämie von 10.000 € an das Versicherungsunternehmen, wovon das Versicherungsunternehmen 100 Fondsanteile des Fonds A erwirbt. Die Laufzeit des Vertrags zwischen Madame S. und dem Versicherungsunternehmen beträgt 10 Jahre. Stirbt Madame S. in dieser Zeit, erhalten die Hinterbliebenen den dann gültigen Marktwert von 101 Fondsanteilen des Fonds A. Nach Ablauf der 10 Jahre erhält Madame S. den dann gültigen Marktwert von 100 Fondsanteilen des Fonds A. Bei dem Vertrag werden keine Überschüsse gewährt.

Aufgabenstellung:

- 1) Beschreiben Sie kurz das versicherungstechnische Risiko, das in diesem Vertrag liegt.

- 2) Nach IFRS 4 ist das versicherungstechnische Risiko in diesem Vertrag nicht signifikant. Was folgt daraus für die Klassifizierung dieses Vertrags auf Grund der Regeln des IFRS 4?
- 3) Ändert sich an dieser Klassifikation etwas, wenn dieser Vertrag innerhalb der lokalen rechtlichen Gegebenheiten eindeutig als Versicherungsvertrag gilt? Welches Grundprinzip („Fundamental Accounting Assumption“) aus IAS 1 können Sie dafür – neben den Bestimmungen des IFRS 4 – als Argumentation anführen (Nennung des Stichworts ist ausreichend)?

b) Kapitalanlagen

- 1) Nennen Sie die vier Möglichkeiten der Kategorisierung von finanziellen Vermögenswerten gem. IAS 39 und beschreiben Sie diese jeweils kurz. Gehen Sie dabei auch darauf ein, welche Kapitalanlagen z.B. zwingend einer der vier Kategorien zuzuordnen ist bzw. ob eine sog. Designation (Zuordnung) möglich ist. Fassen Sie dabei zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögensgegenstände und die zu Fair Value designierten finanziellen Vermögenswerte zusammen. Die Bezeichnung kann in englischer oder deutscher Sprache erfolgen.
- 2) Bitte erstellen Sie auf Ihrem Klausurbogen eine Tabelle in der unten dargestellten Form und tragen Sie die vier in b)1) beschriebenen Kategorien in die oberste Zeile der Tabelle ein. Tragen Sie anschließend in den weiteren Zeilen die Antworten zu den folgenden Fragen ein.
 - Welcher Bewertungsmaßstab ist in der jeweiligen Kategorie heranzuziehen?
 - Wie ist die Veränderung des Fair Value zu behandeln?
 - Ist ein sogenannter. Impairmenttest (entspricht in etwa einem Niederstwerttest) durchzuführen?
 - Sofern ein Impairmenttest durchzuführen ist: Sind die Auswirkungen eines Impairments (entspricht einer nachhaltigen Wertminderung) über die GuV zu erfassen?

Die möglichen Angaben sind jeweils in der ersten Spalte in Klammern angegeben (Ausnahme: die Kategorie)

Kategorie				
Bewertungsmaßstab (Fair Value, Amortized costs)				
Behandlung von Fair-Value-Änderungen (erfolgswirksam, erfolgsneutral, keine)				
Impairmenttest (implizit, ja, nein)				
GuV-Auswirkung des Impairment Tests (erfolgswirksam, erfolgsneutral, implizit)				

Lösungen:

a)

1)

Das versicherungstechnische Risiko besteht in einem riskierten Kapital für das Risiko Tod jeweils in Höhe des aktuellen Marktwertes eines Fondsanteils des Fonds A.

2)

Der Vertrag enthält weder ein signifikantes versicherungstechnisches Risiko noch eine Überschussbeteiligung. Es liegt somit kein Versicherungsvertrag im Sinne des IFRS 4 vor, sondern ein „investment contract“. Letzterer ist nach den Regeln des IAS 39 zu bewerten.

(Nennung von IAS 39 an dieser Stelle nicht gefordert, da nicht in der Frage danach gefragt wird.)

3)

Keine Änderung. (Rechtliche Formen als „Versicherungsvertrag“ sind nicht ausschlaggebend, sondern allein das versicherungstechnische Risiko.)

IAS 1: „substance over form“

b)

1)

- Assets at fair value through profit or loss:

Als so genannter Handelsbestand gehaltene Kapitalanlagen.

Eine Designation ist möglich. Derivate und Kapitalanlagen mit Weiterveräußerungsabsicht sind zwingend dieser Kategorie zuzuordnen.

- Available for sale:

Kategorie, die die Kapitalanlagen umfasst, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden bzw. werden konnten.

Die Zuordnung ist unabhängig vom Vorliegen einer Veräußerungsabsicht.

Eine Designation ist möglich, sofern keine zwingende Zuordnung zur Kategorie „Assets at fair value through profit or loss“ geboten ist.

- Loans and receivables:

Kategorie für originär ausgegebene und erworbene Forderungen (z.B. Schuldscheindarlehen), für die keine Notierung an einem aktiven Markt gegeben ist.

Zudem darf keine Verlusterwartung aufgrund von Risiken, die keine Adressenausfallrisiken sind, gegeben sein.

Eine Designation ist nicht möglich.

- Held to maturity

Kapitalanlagen, bei denen die Absicht und Möglichkeit gegeben ist, Vermögenswerte bis zur Fälligkeit zu halten, sofern keine Loans & Receivables vorliegen.

Eine Designation ist nicht möglich.

2)

Kategorie	Financial assets at fair value through profit or loss	Loans and receivables	Held to maturity	Available for sale
Bewertungsmaßstab (Fair Value (FV), Amortized costs (AC))	FV	AC	AC	FV
Behandlung von Fair-Value-Änderungen (erfolgswirksam(e.w.), erfolgsneutral (e.n.), keine)	e.w.	keine	keine	e.n.
Impairment Test (implizit, ja, nein)	implizit	ja	ja	ja
GuV-Auswirkung des Impairment Tests (erfolgswirksam, erfolgsneutral, implizit)	implizit	e.w.	e.w.	e.w.

4 Solvabilität

7 Punkte

Ein Sachversicherungsunternehmen vertreibt weder Tarife mit Beitragsrückgewähr, noch Haftpflichtsparten oder andere Tarife, bei denen es Rentenleistungen zahlen müsste. Rückversicherungen wurden nicht abgeschlossen.

Das für die Solvabilität anzurechnende Eigenkapital beträgt 13 Mio. €. Die für die Berechnung des Schadenindex relevanten Erstattungsleistungen liegen bei 45 Mio. €, die für die Berechnung des Beitragsindex relevanten Beitragseinnahmen betragen 70 Mio. €.

Aufgabenstellung:

- a) Zeigen Sie, dass das Solvabilität-Soll des Sachversicherungsunternehmens 12,2 Mio. € beträgt.
- b) Da das anzurechnende Eigenkapital mit 13 Mio. € größer ist als das Solvabilitäts-Soll des Unternehmens, sind die Bestimmungen zur Solvabilität eingehalten. Beurteilen Sie darüber hinaus die gesamte Situation des Unternehmens bezüglich dessen Solvabilität anhand folgender Fragen:
- 1 Welche Risiken können durch schwankende Schaden-Häufigkeiten oder –Höhen entstehen?
 - 2 Welche Risiken können durch ein weiteres Wachstum entstehen?
 - 3 Um welchen Prozentsatz des Solvabilitäts-Solls kann das Unternehmen die Solvabilitätsanforderung durch den Abschluss von Rückversicherung maximal senken?

Lösungen:

a)

$$\text{Schadenindex} = 26\% * 35 \text{ Mio. €} + 23\% * 10 \text{ Mio. €} = 11,4 \text{ Mio. €}$$

$$\text{Beitragsindex} = 18\% * 50 \text{ Mio. €} + 16\% * 20 \text{ Mio. €} = 12,2 \text{ Mio. €}$$

Das Maximum bildet das Solva-Soll.

b)

- 1) Schwankende Schaden-Häufigkeiten oder –höhen können zu einem steigenden Schadenindex führen. Ob sich die Solva-Anforderung dadurch unmittelbar erhöht, hängt von der Höhe der Schwankung ab, da der Beitragsindex im vorliegenden Fall höher ist als der Schadenindex und dadurch etwas Puffer bietet.

- 2) Weiteres Wachstum führt zu höheren Beitragseinnahmen (und sehr wahrscheinlich auch zu höheren Erstattungsleistungen). Dadurch ergibt sich ein höherer Solvabilitätsbedarf, so dass die vorhandenen anrechenbaren Eigenmittel bald nicht mehr ausreichend sein könnten.
- 3) Laut Kapitalausstattungsverordnung ist eine Reduktion der Solvabilitätsanforderung aufgrund von Rückversicherungen bis zu maximal 50% möglich.